



Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der CAV Vermögen GmbH - Bedingungen

Präambel

Der Anleger gewährt der CAV Vermögen GmbH ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Diese Möglichkeit hat ein Anleger, der der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewährt, nicht. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen der CAV Vermögen GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. **Anleger** bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- b. **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- c. **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- d. **Emittentin** bezeichnet die CAV Vermögen GmbH, Regenstauf;
- e. **Gesamtanlagebetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- f. **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g. **Laufzeitende** hat die in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;



- h. **Methode act/act** ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;
- i. **ursprünglicher Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag zum Gewährungszeitpunkt.
- j. **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen und noch nicht getilgten Anlagebetrag.

§ 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

- (1) Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Der Gesamtanlagebetrag aller Nachrangdarlehen beträgt Euro 1.115.200.
- (2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie die Höhe des gezeichneten, des ursprünglichen und des valutierten Anlagebetrags, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann bei der Emittentin ein Nachrangdarlehen zeichnen. Das Angebot erfolgt ausschließlich über die Internet-Dienstleistungsplattform mit der URL <https://invest.gruene-sachwerte.de> in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.
- (2) Die Einzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt durch Einmalzahlung auf das von der Emittentin benannte Konto.
- (3) Über die Verpflichtung zur Leistung des in dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, mit Ausnahme etwaiger Zahlungspflichten nach § 6 Abs. 3 sowie Aufwendungen für eigene Kommunikations- und Portokosten. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht nicht.
- (4) Die Nachrangdarlehen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf



dem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- (1) Die Nachrangdarlehen begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.
- (2) Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- (3) Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a. die Zahlungen zu
 - i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.
- (4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Nachrangdarlehen.

§ 5 Zinsen und Fälligkeit

- (1) Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) mit einem Zins bezogen auf den valuierten Anlagebetrag bedient. Der Zinssatz beträgt:
 - a) im Kalenderjahr 2023: 4,00 % p.a.
 - b) im Kalenderjahr 2024: 4,00 % p.a.
 - c) im Kalenderjahr 2025: 4,50 % p.a.
 - d) im Kalenderjahr 2026: 5,00 % p.a.
 - e) im Kalenderjahr 2027: 5,50 % p.a.
 - f) im Kalenderjahr 2028: 6,00 % p.a.



Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtigigt.

- (2) Die Zahlung des Zinses ist für das abgelaufene Kalenderjahr nachträglich am dritten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres fällig, erstmalig am 04. Januar 2024. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.
- (3) Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

- (1) Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2028, soweit das Nachrangdarlehen nicht bereits zuvor gekündigt wurde.
- (2) Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt vorbehaltlich § 4 zum ursprünglichen Anlagebetrag. Die Rückzahlung erfolgt jährlich in Höhe von 6,67 % des ursprünglichen Anlagebetrages (Teilrückzahlung). Die erste Teilrückzahlung in Höhe von 6,67 % des ursprünglichen Anlagebetrages erfolgt für das Kalenderjahr 2024. Die Teilrückzahlungen sind gemeinsam mit den Zinszahlungen am dritten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres fällig. Ein verbliebener valutierter Anlagebetrag ist am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig.
- (3) Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen. Eine Übertragung wird im Anlegerregister eingetragen.

§ 7 Sonderkündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten die Nachrangdarlehen während der Laufzeit zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gem. § 11.
- (2) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valutierten Anlagebetrag zuzüglich einer Vorfälligkeitsentschädigung. Die Vorfälligkeitsentschädigung beträgt:
 - a) Bei einer Kündigung zum 31. Dezember 2024: 4,50 % des valutierten Anlagebetrages
 - b) Bei einer Kündigung zum 31. Dezember 2025: 4,00 % des valutierten Anlagebetrages
 - c) Bei einer Kündigung zum 31. Dezember 2026: 3,50 % des valutierten Anlagebetrages
 - d) Bei einer Kündigung zum 31. Dezember 2027: 2,00 % des valutierten Anlagebetrages



§ 8 Fundingschwelle

- (1) Der Erwerb der Nachrangdarlehen steht unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB), dass bis zum 31. Dezember 2023 (einschließlich) über die Ausgabe der Nachrangdarlehen nicht mindestens Anlagebeträge in Höhe von insgesamt 600.000 Euro eingeworben wurden (die „Fundingschwelle“). Ob die Fundingschwelle erreicht wurde, bestimmt sich anhand der tatsächlich bei der Emittentin auf ihrem Konto eingegangenen Beträge.
- (2) Wird die Fundingschwelle nicht erreicht, wird die Emittentin die eingezahlten Anlagebeträge vorbehaltlich § 4 (ohne Abzug) unverzüglich an die Anleger zurückzuzahlen.

§ 9 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto des dort eingetragenen Anlegers Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über ein Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.



- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Diese Bedingungen über die Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

Regenstauf, Februar 2024

CAV Vermögen GmbH